

Bebauungsplan neuer Sportplatz Idstein-Walsdorf

Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Auftraggeber:

EGM Entwicklungsgesellschaft
Metropolregion Rhein-Main mbH
Konrad-Adenauer-Ring 11
65187 Wiesbaden

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
E-Mail: info@naturprofil.de

Stand: Dezember 2025

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: J. Rottnick (M. Sc.)
C. von Mach (Dipl.-Biol., Faunistik u. Artenschutz)

Layout: I. Meyer (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	3
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
1.4	METHODIK	8
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	8
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	9
1.5	DATENGRUNDLAGEN	10
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	10
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	11
2.2	WIRKFAKTOREN	13
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	13
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	14
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	14
2.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	15
2.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	15
2.4.1	<i>Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien</i>	15
2.4.2	<i>Schmetterlinge</i>	15
2.4.3	<i>Reptilien</i>	16
2.4.4	<i>Säugetiere</i>	17
2.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	17
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	18
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	18
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	20
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	21
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	21
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i>	21
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	22
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	23
	QUELLEN	24
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG	25
	ANHANG 2: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN	30

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1) Lage im Raum.....	4
Abbildung 2) Planungsgebiet	5
Abbildung 3) Flächenumfang der neuen Sportanlage und voraussichtliche Erschließungsflächen	5
Abbildung 4) Biotopstruktur im Planungsgebiet einschließlich Erschließungsflächen und seinem Umfeld	10
Abbildung 5) Ackerfläche im Planungsgebiet.....	11
Abbildung 6) Acker mit nördlichem Saum und Schotterweg.....	12
Abbildung 7) Acker mit östlichem Saum und Wiesenweg.....	12
Abbildung 8) Geplante Gestaltung des neuen Sportplatzes	13
Abbildung 9) Vogelarten im Planungsgebiet	18
Tabelle 1) Termine und Wetterdaten der Kartierung.....	8
Tabelle 2): Vogelarten im Planungsgebiet	18
Tabelle 3) Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens	21

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorhandene Rasensportplatz des Idsteiner Ortsteils Walsdorf wird den örtlichen Erfordernissen an den Trainings- und Spielbetrieb nicht mehr gerecht. Aufgrund seiner Lage inmitten von Wohnbebauung ist der Platz für eine Modernisierung als Grundlage für eine intensivere Nutzung nicht geeignet. Insbesondere der Spielbetrieb/Training in der dunklen Jahreszeit, in der zu üblichen Trainingszeiten eine Flutlichtbeleuchtung benötigt wird, stellt einen Nachbarschaftskonflikt dar. Vorgesehen ist daher die Errichtung eines Ersatzneubaus in gut erreichbarer, jedoch von der Wohnbebauung abgesetzter Lage. Bauherr ist der Sportverein SV Walsdorf 1922 in Kooperation mit der Stadt Idstein und der Stadtentwicklungsgesellschaft Idstein. Für die Sportanlage soll zunächst über ein Bebauungsplanverfahren Baurecht geschaffen werden. Die Stadt Idstein stellt hierzu einen Bebauungsplan auf.

Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen dem späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten) nicht auszuschließen. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil/ Dipl.-Ing. M. Schaefer 2025 beauftragt.

In der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2024), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Die Anlage soll ein Großspielfeld inklusive Flutlichtanlage, ein Kleinspielfeld (beides Kunstrasen), ein Funktionsgebäude sowie die notwendigen Nebenanlagen inkl. Stellplätzen umfassen. Eine großflächige Modellierung des leicht hängigen Geländes wird notwendig. Regenwasser-Restmengen sollen gepuffert dem nahe gelegenen Knallbach zugeleitet werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Walsdorf, Flur 9 und umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks 22 (siehe die folgenden Abbildungen). von allen Seiten wird der Geltungsbereich von Ackerflächen umgeben. Westlich in ca. 120 m Ent-

fernung verläuft die L 3026. Das Siedlungsgebiet von Walsdorf liegt ca. 320 m in nördlicher Richtung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von 2,5 ha.

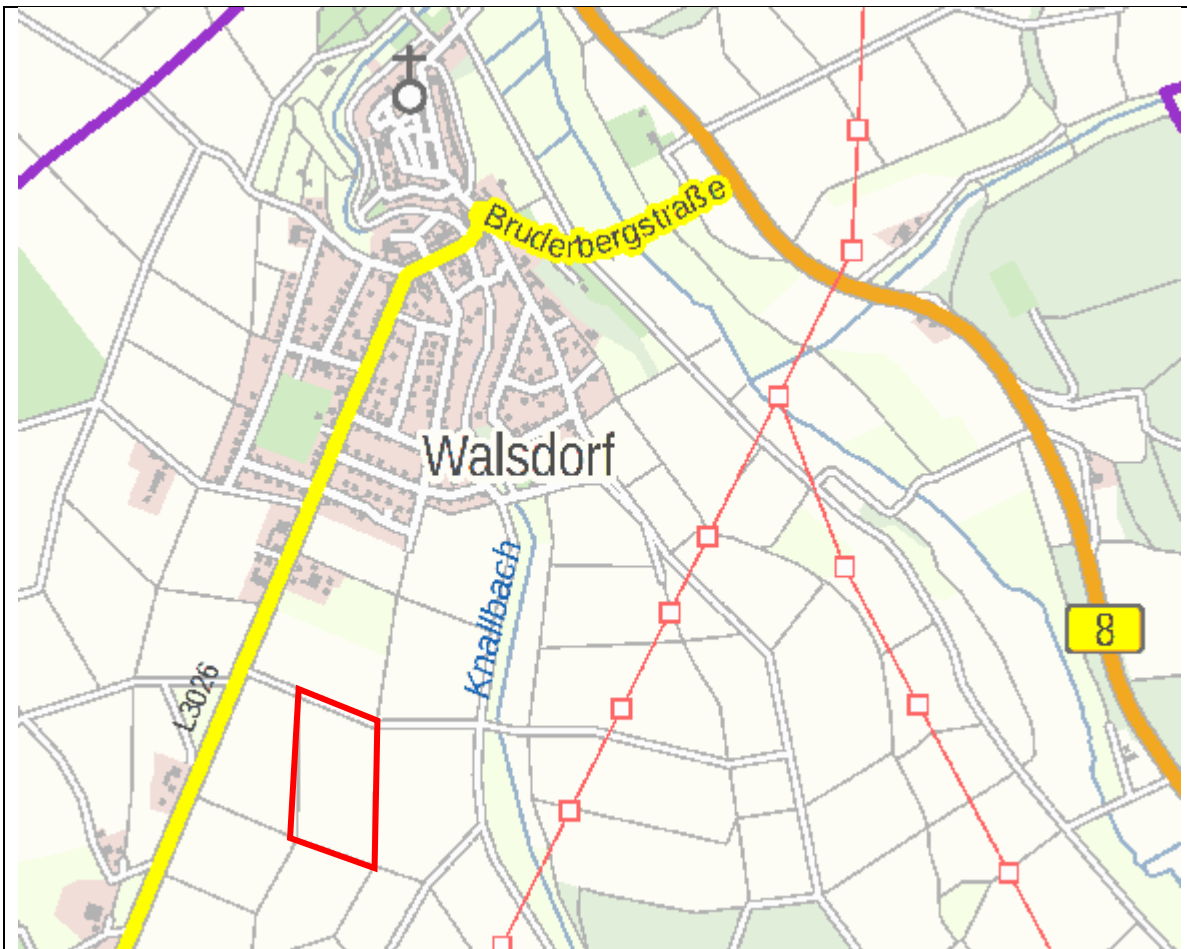


Abbildung 1) Lage im Raum (rot), Quelle: www.natureg.de

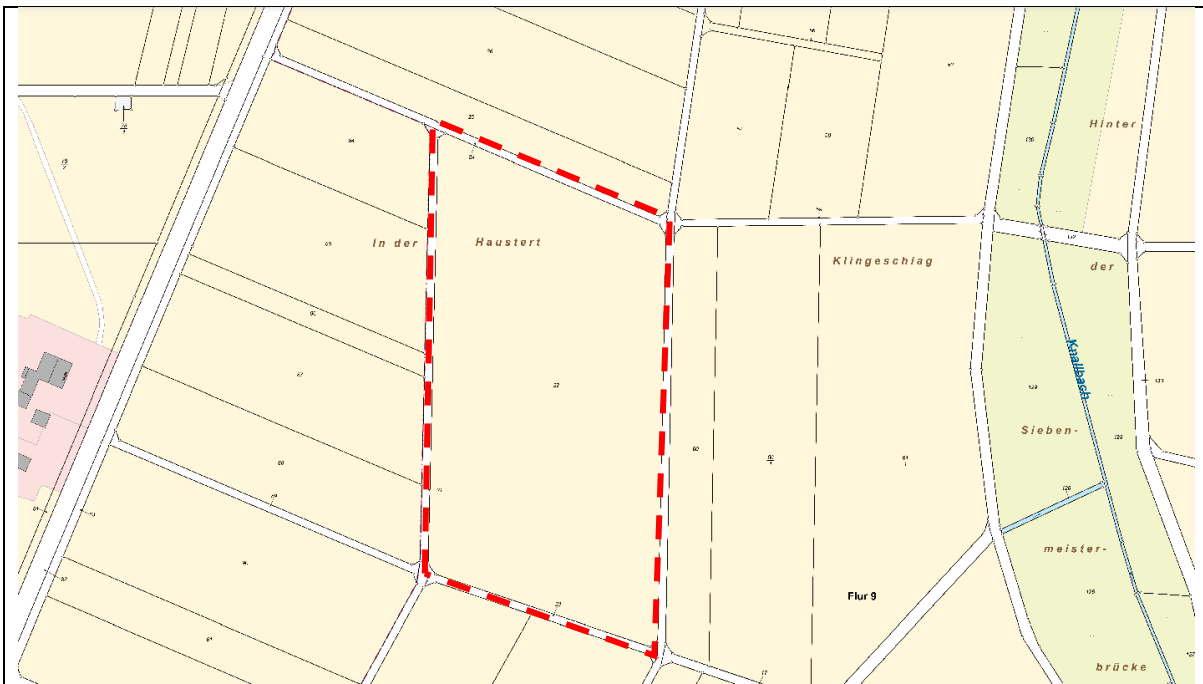


Abbildung 2) Planungsgebiet (rot gestrichelt), Quelle: geoportal.hessen.de

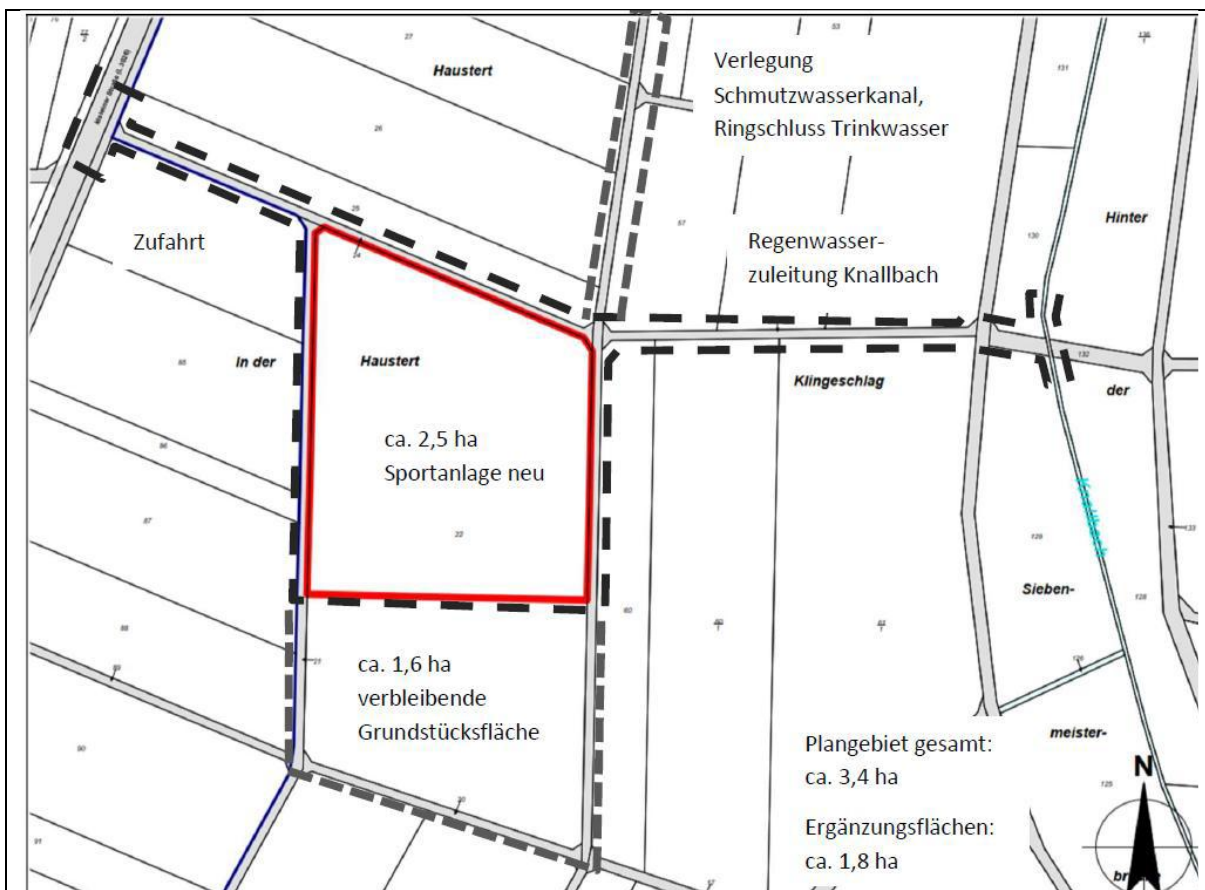


Abbildung 3) Flächenumfang der neuen Sportanlage (rot) und voraussichtliche Erschließungsflächen, Quelle: EGM

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

¹ *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und

- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich. Da an das Planungsgebiet bestehende Siedlungsflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass in dieser Richtung keine darüberhinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

Tabelle 1) Termine und Wetterdaten der Kartierung

Begehungstermine Fauna		
20.05.2025	Avifauna	09:00 – 9:30 Uhr; Temp.:12° C, wolkenlos, schwach windig
30.05.2025	Avifauna	09:30 – 10:00 Uhr; Temp.:19° C, wolkenlos, leichter Wind
12.06.2025	Avifauna	09:30 – 10:00 Uhr; Temp.:18° C, wolkenlos, schwach windig
27.06.2025	Avifauna	09:15 – 9:45 Uhr; Temp.:20° C, bewölkt, leichter Wind
04.07.2025	Reptilien	11:00 – 11:30; Temp. 23° C, wolkenlos
17.07.2025	Reptilien	12:45 – 13:30; Temp. 25° C; leicht bewölkt

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände

gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d.R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biotoptypen- und Strukturkartierung bzw. faunistischen Kartierungen gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d.h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2019)

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

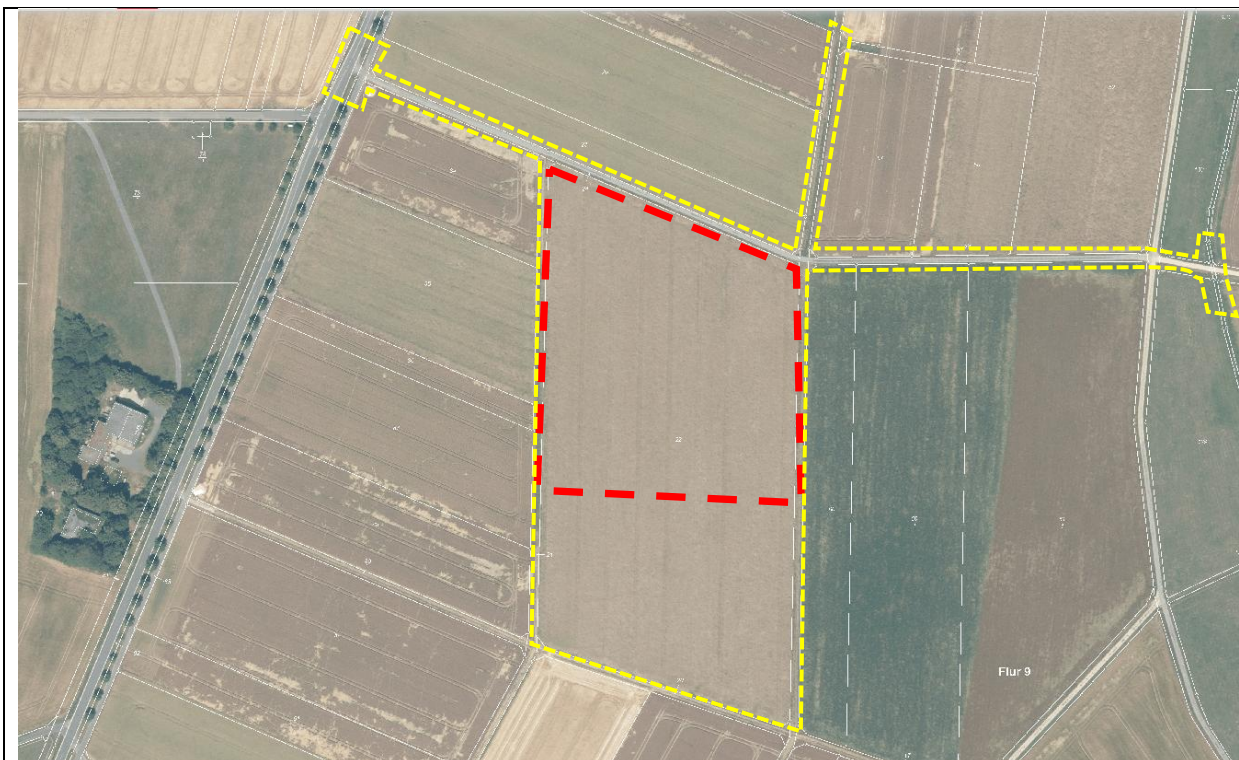


Abbildung 4) Biotopstruktur im Planungsgebiet (gelb) einschließlich Erschließungsflächen und seinem Umfeld (rot = voraussichtliche Fläche der Sportanlage), Quelle: geoportal.hessen.de

2.1 Biotopstruktur

Das Planungsgebiet ist geprägt durch einen intensiv genutzten Acker, auf dem zum Zeitpunkt der Kartierung Gerste angebaut wurde. Eine Ackerbegleitflora ist innerhalb der Ackerfläche praktisch vorhanden, sondern auf den angrenzenden Wegrand beschränkt. Ringsum verläuft ein schmaler, gräserdominierter Saum bestehend aus nachstehenden Arten:

Knautgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>
Wiesenfuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>
Hundskamille	<i>Anthemis arvensis</i>
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Breitwegerich	<i>Plantago major</i>
Hirtentäschelkraut	<i>Capsella bursa-pastoris</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinalis agg.</i>



Abbildung 5) Ackerfläche im Planungsgebiet (Blick aus nördlicher Richtung)



Abbildung 6) Acker mit nördlichem Saum und Schotterweg



Abbildung 7) Acker mit östlichem Saum und Wiesenweg

Die Erschließungsanlagen (Zufahrt, Trink- und Abwasserleitungen sowie sonstige Versorgungsmedien) werden nahezu vollständig auf bzw. innerhalb vorhandener Wegeparzellen umgesetzt. Sie beanspruchen neben den befestigten Wegeflächen vergleichbare Wegränder und ggf. Ackerflächen. Dies betrifft auch die Ableitung des Niederschlagswassers zum Knallbach. Inwieweit eine offene oder verrohrte Ableitung erfolgt und wie das Einleitungsstelle gestaltet wird steht noch nicht fest.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Anlage der Wohngebäude mit seinen baulichen Anlagen und Freiflächen zurückzuführen sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall vorrangig um Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich eines Ackers.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Der Geltungsbereich ist derzeit zwar unbebaut, weist allerdings keine naturnahen Strukturen sondern ausschließlich eine intensive Bodennutzung auf. Das Bauvorhaben kann zu einer gewissen Zerschneidung bzw. Unterbrechung von Biotopzusammenhängen durch Einzäunung und befestigte bzw. vegetationslose Flächen führen. Bei einer entsprechenden Gestaltung lassen sich die Flächen der Sportanlage durch wildlebende Arten besiedeln und auch von weniger mobilen Tierarten durchqueren. Soweit flugfähige Tiere den Raum überqueren, erfolgt dies in einer Höhe, in der die baulichen Anlagen keine Barrierewirkung erzielen, d. h. weiterhin problemlos überflogen werden kann. Bei der geplanten Bebauung mit einem Vereinsgebäude entstehen keine Gebäuderiegel mit Hinderniswirkung.

Kulisseneffekte

Bei Umsetzung der Sportanlage können sich – weniger durch Gebäude, aber durch höhere Eingrünungen – Kulisseneffekte für diesbezüglich sensible Vogelarten ergeben. Insbesondere Bodenbrüter im Offenland halten mit ihren Niststätten einen Abstand zu Vertikalstrukturen ein. Im vorliegenden Fall können v. a. die südlich, östlich und nördlich angrenzenden Feldfluren in ihrer Habitateignung für diese Arten eingeschränkt werden. Die westlichen Flächen werden bereist durch die Effekte des Straßenverkehrs auf der L 3026 als Lebensraum für Vögel reduziert.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte

Die angrenzenden Ackerflächen bieten Lebensstätten, in denen Störeffekte wirken könnten. Von der nahegelegenen Landesstraße und der landwirtschaftlichen Nutzung gehen bereits anthropogene Störungen aus. Durch die zukünftige Nutzung als Sportplatz ist von einer intensiveren Störung durch das Vorhaben auszugehen. Hierzu zählt zum einen – wenn auch in begrenztem Umfang - ein Ziel- und Quellverkehr, der sich voraussichtlich wochentags in Grenzen hält und sich an Wochenenden konzentriert. Mit dem Spiel- und Trainingsbetrieb des Sportplatzes ist außerdem eine gewisse Lärmbelastung verbunden, die auf diesbezüglich sensible Tierarten wirken kann. Zu anderen kann die geplante Flutlichtanlage zu Beein-

trächtigungen nachtaktiver Tierarten führen. Eine regelmäßige Beleuchtung der Anlage fällt allerdings in das Herbst- und Winterhalbjahr, in dem nachtaktive Arten weniger anzutreffen bzw. sensibel sind.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Prächtige Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*) liegt innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten. Konstant feuchte und schattige Felsspalten und -nischen stellen die einzigen Lebensräume des Prächtigen Dünnpfarns in Deutschland dar. Diese sind im Geltungsbereich nicht zu finden, ein Vorkommen ist daher ausgeschlossen.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Besonders geschützte Arten der Fische, Weichtiere, Käfer und Libellen haben gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) kein Verbreitungsgebiet im Planungsraum.

Für die Amphibien haben die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), der kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*), sowie der Kammmolch (*Triturus cristatus*) ein potentiell Verbreitungsgebiet im Planungsraum. Die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) benötigt Kleingewässer ohne Pflanzenbewuchs. Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) ist auf gut besonnte Gewässer angewiesen. Der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) findet sich an moorigen und sumpfigen Wiesen- und Waldweihern. Die Geburtshelferkröte findet sich in sonnigen bis halbschattigen Gewässern unterschiedlichster Größe und Wasserführung. Größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und einem guten Angebot an Kleingewässern, stellen den idealen Lebensraum des Kammmolches (*Triturus cristatus*) dar. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen keine geeigneten Gewässerbiotope vor. Der nahegelegene Knallbach der den Oberflächenabfluss der Sportanlage aufnehmen soll, ist sehr dicht bewachsen, jedoch ohne Gehölze. Da weder das direkte Planungsgebiet der Sportanlage noch der Knallbach geeignete Strukturen als Laichgewässer oder Landhabitat aufweist, können Vorkommen der besonders geschützten Amphibien-Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) über das Untersuchungsgebiet.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist jedoch eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze und an ein paralleles

Vorkommen bestimmter Wirtsameisen gebunden. Da derartige Lebensräume im Planungsgebiet nicht existieren, ist ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind oft an Wiesengräben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen zu finden, wo sie sich von Weidenröschen ernähren. Es handelt sich um Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind. Hierzu zählen nasse Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfuren. Daneben werden sie jedoch auch an sehr unterschiedlichen Lebensräumen aus zweiter Hand (Sekundärstandorten) gefunden, wie an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen- oder Nachtkerzen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren, Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben. Die Falter werden dagegen bei der Nektaraufnahme z. B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren beobachtet. Da derartige Lebensräume im Planungsgebiet nicht existieren und auch im ggf. betroffenen Abschnitt des Knallbachs die wesentlichen Nahrungspflanzen nicht vorkommen, ist eine Betroffenheit der Art nicht zu erwarten.

2.4.3 Reptilien

Von den geschützten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BfN (2019) die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsraum ihr Verbreitungsgebiet.

Ein Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) kann mangels geeigneter Gewässer-Lebensräume ausgeschlossen werden

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt trockene Lebensräume mit steinigen, wärmespeichernden Untergründen wie z.B. brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinhaufen und Mauern in halboffenem Gelände. Lichte Wälder, Waldränder, mit Büschen bestandene Südhänge, Trockenrasen, Felder und Heckenraine, Steinbrüche, Sandgruben und Weinberge bilden geeignete Biotopstrukturen. Sie kann auch in Siedlungsbereichen vorkommen, benötigt aber extensiv genutzte Bereiche, wie sie größere verwilderte Gärten, Bahndämme, Straßenböschungen und Bruchsteinmauern darstellen.

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) ist an Weinbergen, Bahndämmen, alten Gemäuern, Steinbrüchen und Kiesgruben zu finden. Sie ist dabei ebenfalls auf wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume angewiesen.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten wie Gesteinshohlräume und -klüfte, Trockenholzhaufen und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, Abgrabungsflächen, Ruderalfluren, Aufschlüsse und sonnenexponierte Böschungen bilden geeignete Biotopstrukturen. Als Kulturfolger kann die Zauneidechse auch in extensiv genutzten Gärten oder Parkanlagen angetroffen werden, soweit sie über die zuvor genannten Strukturen verfügen.

Ein Vorkommen der Arten im Wirkraum des Vorhabens ist angesichts der geringen Ausdehnung zusammenhängender Habitats und mangels artspezifischer Strukturen unwahrscheinlich. Um diese Einschätzung zu bestätigen wurden zwei Begehungen zur Erfassung von Reptilien durchgeführt. Die Kartierung erfolgte durch langsames Begehen der Untersuchungsfläche und Zählung gesichteter Individuen, schwer punktmäßig entlang linearer Strukturen, die sich zur Thermoregulation eignen (hier der Saumstreifen) wurden gezielt abgesucht. Dabei gelang kein Nachweis von Reptilien und es ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen der Tiere.

2.4.4 Säugetiere

Von den geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BfN (2019) die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und die Wildkatze (*Felis silvestris*) ihre Verbreitungsgebiete, die sich über das Untersuchungsgebiet erstrecken.

Ein Auftreten der vornehmlich in Wäldern und strukturreichen störungsarmen Feldgehölzen vorkommenden Wildkatze (*Felis silvestris*) kann im Planungsgebiet bzw. seinem Umfeld aufgrund der Ackernutzung ausgeschlossen werden. Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist zwar weniger störungsempfindlich, benötigt aber außerhalb von Wäldern eine entsprechende Vernetzung von Feldgehölzen zur Ausbreitung. Dies ist in dem gehölzfreien Gebiet ebenfalls nicht der Fall, weshalb ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört zum potentiellen Verbreitungsgebiet einiger Fledermausarten ein. Es finden sich im Gebiet jedoch keinerlei potentiell nutzbare Quartierstrukturen. Auch als Teil eines ausgedehnten Jagdraumes ist das Planungsgebiet aufgrund der vorherrschenden Ackernutzung unattraktiv, so dass nur mit gelegentlichen Durch- und Überflügen zu rechnen ist. Allenfalls entlang des Knallbaches sind Transit- oder Jagdflüge zwischen der Ortslage und den östlichen liegenden Waldgebieten denkbar. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Die Fläche wurde zur Erfassung der Avifauna zwischen dem 20.05. und dem 27.06. vier Mal begangen. Alle Individuen der in Hessen planungsrelevanter Brutvogel-Arten (Anhang I VSR, streng geschützte Arten nach BArtSchV und BNatSchG, RL Deutschland und Hessen, ungünstiger EHZ in Deutschland oder Hessen) wurden in Google Earth-Karten eingetragen. Für die planungsrelevanten Arten wurden Artkarten erstellt und für die brutverdächtigen planungsrelevanten Arten die Anzahl der Reviere und die Revierzentren ermittelt. Dabei wurden die Einstufungskriterien und Wertungsgrenzen der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands beachtet (Südbeck et al. 2025).

Auf der Ackerfläche für den geplanten Sportplatz wurden zwei Revierzentren der Feldlerche anhand von Singflügen ermittelt, welche sich dann durch spätere Erfassungstermine bestätigten. Zusätzlich wurden weitere Feldlerchen direkt außerhalb der Planungsfläche beobachtet, sodass man von weiteren Feldlerchenrevieren im Umfeld ausgegangen werden kann. Darüberhinaus wurden lediglich Nahrungsgäste (Mehlschwalben, Graureiher, Dorngrasmücke) und Durchzügler (Kiebitz) festgestellt.

Tabelle 2): Vogelarten im Planungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand	RL H	RL BRD
Dorngrasmücke	<i>Silvia communis</i>	NG	günstig		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	schlecht	3	3
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	günstig	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	DZ	schlecht	1	1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	unzureichend	-	3
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	NG	günstig	-	-

Statusangaben:

BV = Brutvogel auch im Untersuchungsgebiet, NG=Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Gefährdung:

- = ungefährdet, 3 = gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht
(Rote Liste Hessen von 2023, Rote Liste Deutschland von 2020)

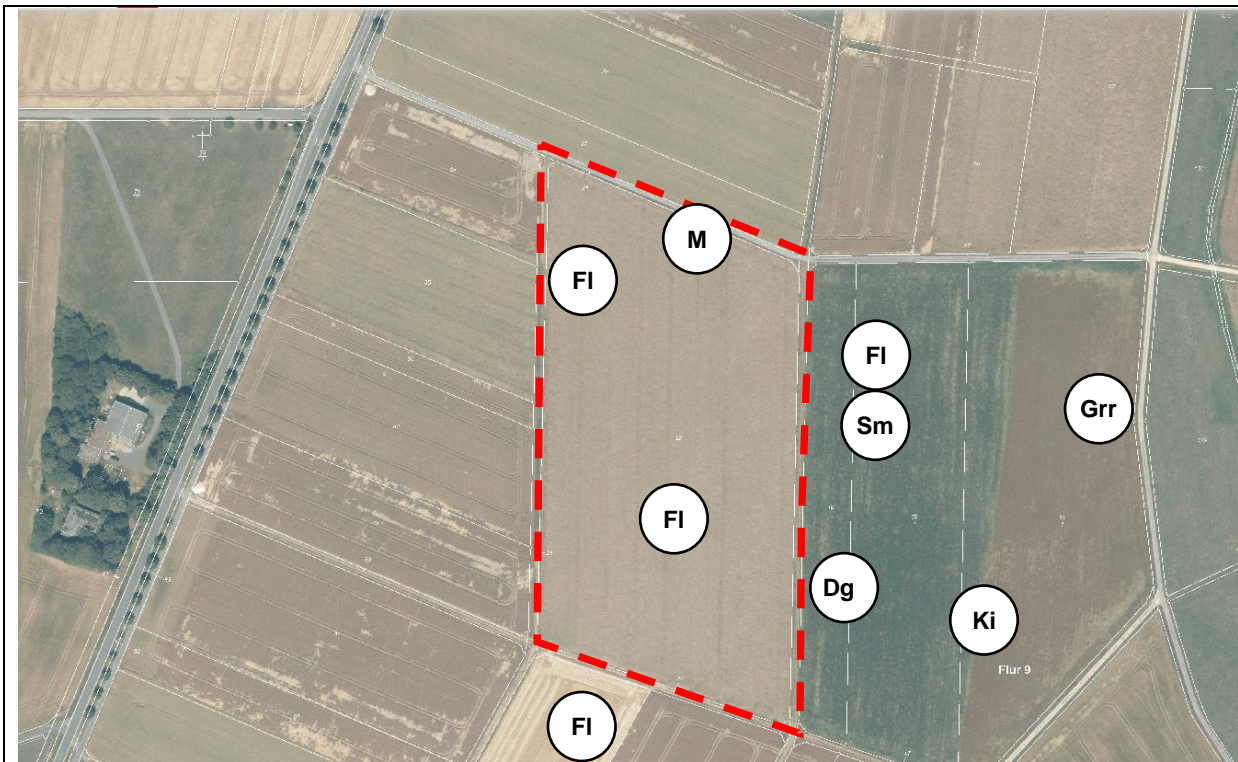


Abbildung 9) Vogelarten im Planungsgebiet (rot gestrichelt)

Dg = Dorngrasmücke, FI = Feldlerche, Grr = Graureiher, Ki = Kiebitz, M = Mehlschwalbe, Sm = Sumpfmeise

Quelle: geoportal.hessen.de

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten von Vögeln und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle)

Die Baufeldräumung bzw. der Beginn der Bodeneingriffe wird vorrangig in den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres gelegt. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden können, kann zu anderen Zeiten auch auf der Ackerfläche eine Nachsuche auf genutzte Vogelnester erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Baufeldräumung bzw. ein Baubeginn aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch. Je nach Zeitpunkt der geplanten Baufeldräumung kann durch Vergrämuungsmaßnahmen (optisch oder akustisch) ein Besatz der Reviere im Eingriffsbereich vermieden werden.

Um das Habitatangebot zu verbessern und die Besiedlung zu erleichtern werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Vermeidung von Vogelschlag

Die vorgesehene Gehölzbepflanzung und Eingrünung der Sportanlage ermöglicht die Besiedlung des Areals durch gebüsch- und baumbrütende Vogelarten. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte mit einer Größe von mehr als 5 m² Glasflächen – sofern an den Gebäuden und baulichen Anlagen vorgesehen - mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Dies kann z.B. geschehen durch Anordnung von Sonnenschutz, Fliegengittern - oder sonstigen Fassadenelementen, die Verwendung von entspiegeltem/transluzentem Glas (z.B. Milchglas) sowie transparentem Glas mit Markierungen, die für Vögel wahrnehmbar sind. Diese Markierungen (z.B. Linien- oder Punktmuster) sollten einen Bedeckungsgrad von mindestens 25% der gesamten Glasfläche aufweisen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

Umweltfreundliche Beleuchtung

Bei der Beleuchtung der Zuwegungen und der Außenbeleuchtung sind Leuchtkörper mit geringem UV-Anteil, z.B. LED-Lampen, einzusetzen, zudem darf die Beleuchtung nur von oben nach unten geführt werden. Eine freie Abstrahlung des Lichtes in den Himmel ist nicht zugelassen. Damit werden Beeinträchtigungen nachtaktiver Tierarten vermieden, aber auch allgemein die Lichtemissionen gemindert. Auch bei der geplanten Flutlichtanlage sollte geprüft werden, inwieweit Lichtemissionen reduziert werden können.

Tierfreundliche Gestaltung

beispielsweise durch künstliche Nisthilfen, Trockenmauern, Verwendung heimischer Gehölzarten und Baumpflanzungen zur Förderung wildlebender Tiere.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Zwar werden für die relevanten Arten vorhabensbedingte Tötungen durch geeignete Maßnahmen vermieden. Damit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird bzw. für die zu vergrämenden und/oder umzusiedelnden Individuen entsprechende Auffang- und Ersatzhabitate vorliegen, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit zeitlichem Vorlauf erforderlich. Entsprechende Maßnahmen sind für die Feldlerche vorzusehen, da durch die Nutzungsänderung innerhalb des Planungsgebietes und die Reduzierung der Habitateignung in den angrenzenden Flächen (durch Kulissenwirkung) voraussichtlich drei Brutreviere betroffen werden. .

Schaffung von Krautstreifen als Revierzentren für Bodenbrüter (Feldlerche)

Die Feldlerche wurde innerhalb des Geltungsbereiches und auch in den umgebenden Feldfluren nachgewiesen. Es kann für die Offenlandart zunächst nicht davon ausgegangen werden, dass die im Wirkraum vorkommenden Brutvögel in den umgebenden Feldfluren ohne weiteres Ausweichhabitate finden, die nicht bereits von Brutpaaren der jeweiligen Arten besetzt sind. Um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch nach Umsetzung des Bebauungsplans zu gewährleisten, werden Kompensationsmaßnahmen mit vorgezogener Umsetzung (als CEF-Maßnahmen) erforderlich. Ungeachtet dessen erfüllt die nachstehend genannte Maßnahmen ihre Funktion relativ kurzfristig.

In geeigneten Bereichen werden Krautstreifen als Feldrain für die Feldlerche als bodenbrütende Vogelarten hergestellt. Der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden ist auf diesen Flächen unzulässig. Die Krautstreifen werden mit einer Fläche von mindestens 1.000 m² und einer Breite von mindestens 10,00 m durch Einsaat mit einer Regio-Saatgutmischung hergestellt. Der Abstand der Krautstreifen untereinander beträgt möglichst 150 m und zu Gehölz- oder Siedlungsrändern mindestens 80 m. Die Anordnung der Streifen erfolgt parallel zur Bearbeitungsrichtung; sie liegen möglichst nicht an stark frequentierten Hauptwegen. Die Krautstreifen sind zu jeweils einem Drittel in einem dreijährigen Turnus umzubrechen. Auf diese Weise bleibt in jedem Jahr ein Teil als Schwarzbrache und wird die Ackerbegleitflora mit ein- und zweijährigen Arten stabilisiert. Die Wiederbegrünung erfolgt dann spontan durch Samenvorrat oder –anflug. Da von einem Verlust von drei Brutrevieren auszugehen ist, werden drei Krautstreifen dieser Ausdehnung innerhalb von drei Hektar Feldflur vorgesehen, mit denen die Revierverluste der betroffenen Arten kompensiert werden können.

Anlage von „Feldlerchenfenstern“

Alternativ bzw. in Kombination mit den vorstehend beschriebenen Krautstreifen können sogenannte „Feldlerchenfenster“ als produktionsintegrierte Maßnahmen umgesetzt werden, um den quantitativen oder qualitativen Habitatverlust auszugleichen. Dabei werden durch einen Stillstand der Aussaatmaschine während der Saatbestellung Lücken von je 20 m² ohne Kulturpflanzen geschaffen, die von der Feldlerche als Niststandort genutzt werden. Dabei sollte

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habits Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

möglichst ein Abstand mind. 25 m zu Fahrgassen (Nutzung durch Prädatoren) bzw. zum Feldrand eingehalten werden. Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schlages bewirtschaftet. Ein Pestizideinsatz wird entsprechend ausgesetzt. Feldlerchenfenster eignen sich in erster Linie als flankierende Maßnahme. Für ein Feldlerchenrevier sind 10 Fenster auf insgesamt 3 ha Ackerfläche vorzusehen (vgl. <https://www.hlnug.de>, Maßnahmenblatt Feldlerche).

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet und sein Umfeld sind für Fledermäuse selbst als Teil eines ausgedehnten Jagdraumes von nachrangiger Bedeutung. Die Eingrünung der Sportanlage wird ggf. die Lebensraumbedingungen durch Gehölzränder für Fledermäuse verbessern. Eine nachteilige Betroffenheit von besonders geschützten Fledermausarten ist somit nicht gegeben.

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die unstrukturierte und intensiv genutzte Ackerfläche und das ebenfalls ackerbaulich dominierte Umfeld bieten ausschließlich der Feldlerche geeignete Habitatstrukturen für Brutreviere und Niststätten. Da es sich um eine gefährdete Art in ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen handelt, wird eine Einzelarten-Prüfung vorgenommen.

Die übrigen der in Kapitel 2.5 aufgeführten Vogelarten treten ausschließlich als Durchzügler oder Nahrungsgäste, wobei es sich in keinem Fall um essentielle Nahrungshabitate oder – im Fall des Kiebitzes – um tradierte Flugrouten handelt. Mit der Anlage des neuen Sportplatzes ergeben sich keine populationswirksamen Störungen, da keine der Arten sein Brutrevier im näheren Wirkraum des Vorhabens hat. Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko signifikant hinausgehen, resultieren weder aus dem Ziel- und Quellverkehr noch aus einem Vogelschlag an Glasflächen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit ist für diese Arten nicht zu erwarten, weshalb auf eine weitergehende Prüfung verzichtet wird.

Tabelle 3) Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Als Brutvogel im Eingriffsbereich (Acker) und den angrenzenden Feldfluren	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Herstellung von Krautstreifen	nein

Für den Fall, dass die Feldlerche Niststätten im direkten Eingriffsbereich bis zum Baubeginn besetzen sollten, werden mit einer zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung bzw. dem Beginn der Erdarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (Bauzeitenregelung) sowie ggf. einer Baufeldkontrolle Tötungen vermieden. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Nutzungsänderung und Kulisseneffekte wird durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Krautstreifen innerhalb der Feldflur) kompensiert. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten bleibt dadurch im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Erhebliche Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind durch das kleinräumige Vorhaben nicht zu erwarten.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unwahrscheinlich. Allenfalls kann es sich um durchfliegende Fledermausarten auf dem Weg von Gebäudequartieren zu Jagdrevieren im Wald oder an Gewässern handeln. Quartiermöglichkeiten fehlen in der ackerdominierten Feldflur völlig. Für Reptilien, wie die Zauneidechse, liegen weder geeignete Habitatstrukturen noch Nachweise vor. Im Zuge der faunistischen Übersichtskartierung wurden jedoch keine Hinweise auf potenzielle Quartiere im Wirkraum des Vorhabens festgestellt.

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Vorkommen der Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Revierverluste durch Nutzungsänderung und Reduzierung der Habitateignung (Kulissenwirkung) erfordern für die Art vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang. Hierzu werden Krautstreifen innerhalb der Feldflur vorgesehen. Durch eine Bauzeitenregelung bzw. eine Baufeldkontrolle wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert. Weitere Störwirkungen durch die Nutzung der Sportanlage sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich, da der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird.

Die übrigen im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen Vogelarten kommen ausschließlich als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor. Da keine essentiellen Habitate betroffen werden, ist eine relevante Betroffenheit auszuschließen.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Baumaßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommt für die Feldlerche zum Tragen. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann jedoch die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Friedberg, den 05.12.2025



QUELLEN

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2024): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Eczell
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland und Planungsgruppe für Natur und Landschaft GbR (VSW & PNL), (2010): Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Populationen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen, im Auftrag des Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden; Frankfurt, Hungen
- Südbeck, P. et al. 2025: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1.Überarbeitete Auflage, Münster.

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische VogelartV	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht				
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Feldlerche ist eine typische Art der offenen Feldflur und ein typischer Kulturfolger. Sie brütet am Boden, auf Grünländern und Äckern oder Ackerrandstreifen auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Die Siedlungsdichte ist auf feuchten Böden geringer. Wichtig ist eine abwechslungsreiche Gras- und Krautschicht, bevorzugt wird eine karge Vegetation mit offenen Stellen. Die Feldlerche bildet relativ kleine Reviere von durchschnittlich 0,5-0,8 ha Größe. Dabei ist Brutortstreue und in Folge dessen Partnertreue nicht selten. Da die Nester jährlich neu angelegt werden, können sie jedes Jahr an einer anderen Stelle innerhalb des Reviers liegen. Zudem ist die Anlage von Nestern auch von der Flächennutzung abhängig (z.B. Meidung von Raps, Bevorzugung von Sommergetreide). Zumeist werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Die Gelegegröße schwankt zwischen 2-5 Eiern. Nach einer Brutdauer von 11-12 Tagen werden die Jungvögel noch mindestens 15-20 Tage von den Adulten bis zur vollen Flugfähigkeit geführt. Erst ab einem Alter von 25-30 Tagen sind die Jungen unabhängig von den Altvögeln. Im Frühjahr sieht man sie häufig im Singflug über den Äckern oder Grünländern „steigen“, häufig werden auch Zaunpfähle als Singwarten genutzt. Aufgrund der allgemeinen Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist die heutige Kulturlandschaft vielfach nicht mehr als Habitat für die Feldlerche geeignet.</p>				

4.2 Verbreitung

Die Art ist in Mitteleuropa ein in Mitteleuropa weit verbreiteter und sehr häufiger Brutvogel. Bebaute und bewaldete Gebiete sowie enge Täler und manche subalpine und alpine Flächen der Nordalpen sind unbesiedelt. Die Art kommt mit 150.000-200.000 Brutpaaren zerstreut über ganz Hessen vor, wobei die flächendeckend bewaldeten Gebietsteile von Taunus, Odenwald, Westerwald, Nord- und Mittelhessischem Bergland, Spessart, Rhön und das südliche Maingebiet dünn besiedelt sind.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Feldlerche wurde im Jahr 2025 mit zwei Brutrevieren innerhalb des Planungsgebietes und ein – bis zwei weiteren Revieren in den angrenzenden Feldfluren nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine von der Art genutzten Lebensstätten liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung)

Die Feldlerche gilt zwar als ortstreu, errichtet ihre Niststätten dennoch jährlich neu. Indem die Baufeldräumung außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) erfolgt, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden.

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Unabhängig von der Vermeidung direkter Eingriffe in die Niststätte, werden durch die Sportanlage flächig Lebensräume für die Art überbaut, überformt bzw. durch Gehölzkulissen in ihrer Habitateignung eingeschränkt (siehe auch 6.3), so dass von einem Verlust von drei Brutrevieren ausgegangen werden muss. Um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch nach Umsetzung des Bebauungsplans zu gewährleisten, werden Kompensationsmaßnahmen mit vorgezogener Umsetzung (als CEF-Maßnahmen) erforderlich.

d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Schaffung von Krautstreifen als Revierzentren für die Feldlerche

In geeigneten Bereichen werden Krautstreifen als Feldrain für die Feldlerche hergestellt. Die Krautstreifen werden mit einer Fläche von mindestens 1.000 m² und einer Breite von mindestens 10,00 m durch Einsaat mit einer Regio-Saatgutmischung hergestellt. Der Abstand der Krautstreifen untereinander beträgt möglichst 150 m und zu Gehölz- oder Siedlungsändern mindestens 80 m. Die Anordnung der Streifen erfolgt parallel zur Bearbeitungsrichtung; sie liegen möglichst nicht an stark frequentierten Hauptwegen. Die Krautstreifen werden alle drei Jahre im Zuge der ackerbaulichen Nutzung umgebrochen. Die Wiederbegrünung erfolgt dann spontan durch Samen-vorrat oder -anflug. Insgesamt sind 3 Krautstreifen dieser Ausdehnung innerhalb einer Feldflur von 3 ha vorgesehen, mit denen die Revierverluste der Art kompensiert werden können.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine von der Art genutzten Lebensstätten liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen. Ein Verletzungs-oder Tötungsrisiko innerhalb der geplanten Sportanlage durch Kfz-Verkehr oder Vogelschlag an Glasflächen kommt für die Feldlerche nicht zum Tragen, da sie den Siedlungsbereich bzw. Sportflächen meidet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung)

Indem die Baufeldräumung außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu beseitigenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Baufeldräumung auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Für die Feldlerche kommen baubedingte und anlagebedingte Störungen in Betracht. Die baubedingten Störungen erfolgen mit räumlich begrenzter Wirkung und führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Die Art ist diesbezüglich in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Habitats im Umfeld auszuweichen. Anlagebedingt führt die Kulissenwirkung von Gehölzpflanzungen zu Störungen der Art, da die Feldlerche mit ihrem Brutstandort stets einen Abstand zu vertikalen Strukturen einhält. Auf diese Weise führt die neue Sportanlage zu einem störungsbedingten Verlust von voraussichtlich zwei Brutrevieren (siehe 6.1).

Im Falle des hier geprüften Bebauungsplans wird als Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche wird seitens der Vogelschutzwarte die „Taunus“ angesetzt (VSW & PNL 2010). Die Anzahl der Reviere wird hier mit 4.000 - 7.000 Stück bei einer Siedlungsdichte von 1,5-2,5 Revieren/10 ha angegeben. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung in Hessen und dem vergleichsweise geringen offenland-Anteil innerhalb des Taunus, ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen. Gemäß den Recherchen von VSW & PNL wird für das MTB 5715 Idstein von 3,3 Revieren/10 ha ausgegangen, was den guten Erhaltungszustand im Umfeld des Planungsgebietes bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist der störungsbedingte Verlust von zwei Brutrevieren (zusätzlich zum Verlust eines Reviers durch die Bebauung bzw. Nutzungsänderung) nicht populationswirksam. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Unabhängig davon lassen sich gemäß der vorstehend aufgeführten Schaffung von Krautstreifen als Revierzentren für Bodenbrüter für die Feldlerche (siehe 6.1c) auch die störungsbedingten Revierverluste kompensieren.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen:

Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden (Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle)

Die vorgesehene und unvermeidbare Baufeldräumung ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres zulässig. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden können, kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche im Baufeld auf genutzte Vogelnester erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Baufeldräumung aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

Vermeidung von Vogelschlag

Die Fassadenflächen und ggf. Fenster von Gebäuden sind so auszuführen, dass Vogelschlag bestmöglich ausgeschlossen wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z. B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Dies kann z.B. geschehen durch Anordnung von Sonnenschutz, Fliegengittern - oder sonstigen Fassadenelementen, die Verwendung von entspiegeltem/transluzentem Glas (z.B. Milchglas) sowie transparentem Glas mit Markierungen, die für Vögel wahrnehmbar sind. Diese Markierungen (z.B. Linien- oder Punktmuster) sollten einen Bedeckungsgrad von mindestens 25% der gesamten Glasfläche aufweisen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

Umweltfreundliche Beleuchtung

Bei den Lampen sind Leuchtkörper mit geringem UV-Anteil, z.B. LED-Lampen, einzusetzen, zudem darf die Beleuchtung nur von oben nach unten geführt werden. Eine freie Abstrahlung des Lichtes in den Himmel ist nicht zugelassen. Damit werden Beeinträchtigungen der Fauna vermieden, aber auch allgemein die Lichtemissionen gemindert.

Krautstreifen als Revierzentren der Feldlerche

Auf den mit [XXX] gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein Krautstreifen als Feldrain für bodenbrütende Vogelarten (Zielarten Feldlerche) herzustellen, zu pflegen und zu erhalten. Insgesamt sind mindestens 3 Krautstreifen anzulegen. Der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden ist unzulässig. Auf den übrigen Flächen ist eine ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung zulässig. Die Krautstreifen werden mit einer Fläche von mindestens 1.000 m² und einer Breite von mindestens 10,00 m durch Einsaat mit einer Regio-Saatgutmischung (Produktionsraum 6 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“) hergestellt. Der Abstand der Krautstreifen untereinander beträgt vorzugsweise 150 m und zu Gehölz- oder Siedlungsrändern mindestens 80 m. Die Krautstreifen sind jährlich zu je ein Drittel im Zuge der ackerbaulichen Nutzung umzubrechen. Die Wiederbegrünung erfolgt spontan durch Samenvorrat oder -anflug. Die Krautstreifen müssen vor Beginn der Erschließungsarbeiten funktionsgerecht hergestellt sein.

Anlage von Feldlerchenfenstern

Auf den mit [XXX] gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind insgesamt ## Feldlerchenfenster von jeweils mindestens 20 m² herzustellen. Dabei ist ein Abstand mindestens 25 m zu Fahrgassen und zum Feldrand einzuhalten. Die Feldlerchenfenster sind durch einen Stillstand der Aussaatmaschine während der Saatbestellung von Kulturpflanzen freizuhalten. Im Zuge der regulären Bodenbearbeitung erfolgt ein jährlicher Umbruch. Ein Pestizideinsatz ist im Bereich der Feldlerchenfenster unzulässig. Auf den übrigen Grundstücksflächen ist eine ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung zulässig.

Hinweis zum Artenschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und den angrenzenden Gehölzbeständen ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. Vögel) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.